

REGLEMENT

der

GEMEINDE
BITSCH

ÜBER DEN ERWERB
VON FERIENWOHUNGEN
DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch

eingesehen:

- das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG),
- die Verordnung des Bundesrates vom 01. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV),
- das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dez. 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG),
- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1

Bestehende Wohnungen

¹ Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen kann von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt werden.
(Art. 5, Bst. b, Ziff. 2 kBewG).

Art. 2

Neue Wohnungen

¹ Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

- a) für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. a kBewG).
- b) für Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen (Art. 6, Bst. b kBewG).

Art. 3

Weitergehende Kommunale Beschränkungen

¹ In Anwendung von Artikel 13 BewG, ist der Erwerb von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel folgenden weitergehenden Beschränkungen unterworfen:

- a) örtliche Beschränkung:
In der touristischen Zone „Oberried“ dürfen dem Ersteller einer Gesamtheit von neuen Ferienwohnungen maximal ein Drittel der erstellten Ferienwohnungen Kontingente zugeteilt werden.
- b) maximale Anzahl Kontingente für die Gemeinde Bitsch:
Insgesamt können in der Gemeinde Bitsch jährlich höchstens 3 Kontingente zugeteilt werden.

Art. 4

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11 Sept. 2001.

So angenommen von der Urversammlung von Bitsch am 09. Oktober 2001 mit 59 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung.

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2002.

GEMEINDE BITSCH

Der Präsident:
Walker Guido

Der Schreiber:
Schmidt Rico-Henri